



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 21. Februar 1849.

Nach der Bestimmung des § 184 der Verordnung vom 3. Januar d. J. (Ges.-S. pro 1849, S. 14) soll die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungs-Sachen bereits mit dem 1. April d. J. stattfinden. Das unterzeichnete Regierungs-Präsidium muß daraus Veranlassung nehmen, sämtliche Königl. Landraths-Ämter und den Magistrat hieselbst unter Hinweisung auf die Bestimmung in § 64. der gedachten Verordnung aufzufordern, sich nunmehr der Aufstellung der Geschworenen-Listen des Schleunigsten zu unterziehen. Daß in diese Listen nur solche Personen aufzunehmen sind, welche nach §§ 62 und 63 a. a. D. zu Geschworenen wählbar sind, versteht sich von selbst, und dies vorausgesetzt sind die Listen in alphabetischer Ordnung nach dem nachfolgenden Schema anzufertigen:

Urliste

derjenigen Personen aus dem Kreise (der Stadt) N. N., welche zu Geschworenen wählbar sind.

Nr.	Vor- und Name.	Stand.	Alter. Jahr.	Wohnort.	Bemerkungen.

Die solchergestalt angefertigte Urliste muß sodann gemäß der Bestimmung in § 65 a. a. D. an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden. Der diesfälligen Bekanntmachung ist die Aufforderung beizufügen, daß alle diejenigen, welche glaubten in der Liste ohne Grund übergangen, oder ohne Berücksichtigung des Befreiungs-Grundes eingetragen zu sein, ihre Einwendungen binnen der dreitägigen Frist zu Protokoll anzumelden hätten, widrigenfalls ihre spätere Einwendungen für das bevorstehende Geschäftsjahr nicht weiter berücksichtigt werden könnten. Gehen binnen der festgesetzten dreitägigen Frist begründete Einwendungen ein, so sind die darnach erforderlichen nachträglichen Eintragungen oder Löschungen in der Liste spätestens binnen anderweitigen drei Tagen zu bewirken, sodann aber ist die Liste ohne Verzug gehörig abzuschließen und dem unterzeichneten Regierungs-Präsidium berichtlich einzureichen.

Für diesmal muß solches binnen spätestens den 10. März d. J. geschehen, da demnächst noch die Zusammenstellung der definitiven Liste bis zum 1. April d. J. von hier aus erfolgen muß, und darf das unterzeichnete Regierungs-Präsidium sich darum wohl versichert halten, daß sämtliche Königl. Landraths-Ämter und der Magistrat hieselbst der gegenwärtigen Aufforderung ohne weitere Erinnerung in der That auch bis zum 10. März d. J. nachkommen werden.

Breslau, den 12. Februar 1849.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Extract aus der Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungsfachen, vom 3. Januar 1849. (G. S. 1849. Nr. 1. Nr. 3087 pag. 25/26).

Abchnitt III.

Von den Schwur-Gerichten:

§ 62. Zum Geschwornen kann nur berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat.

§ 63. Zu Geschwornen können nicht berufen werden: 1. Die Minister und Unterstaats-Secretaire. 2. Die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehülfen. 3. Die Regierungs-Präsidenten, Provinzial-Steuerdirectoren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirectoren. 4. Die im activen Dienste befindlichen Militärpersonen. 5. Die Religionsdiener aller Confessionen. 6. Die Elementarschullehrer. 7. Dienstboten. 8. Diejenigen, welche 70 Jahr alt sind. 9. Diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Rthl. an Klassensteuer oder 20 Rthl. an Grundsteuer (ausschließlich der Beiscläge) oder 24 Rthl. an Gewerbesteuer entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Ohne Rücksicht auf den zu 9 erwähnten Steuersatz sind jedoch wählbar zu Geschwornen: die Rechtsanwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von Uns unmittelbar ernannt sind, oder wenigstens ein Einkommen von 500 Rthl. jährlich beziehen, und nicht zu den oben ausgeschlossenen Kategorien gehören.

§ 64. Für jeden landrätlichen Kreis wird alljährlich im Monat September durch den Landrath, und für jede Stadt, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehört, durch den Magistrat, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, durch den Vorstand der Gemeinde-Verwaltung eine Urliste angelegt, welche nach Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern diejenigen Personen enthält, welche zu Geschwornen berufen werden können.

§ 65. Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen, oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen zu sein, so hat er seine Einwendungen binnen der dreitägigen Frist zu Protokoll anzumelden. Erachtet die Behörde, welcher die Aufstellung der Liste oblag, die Einwendungen für begründet, so erfolgt die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen drei Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist.

Vorstehende Bestimmung des Königl. Regierungs-Präsidenten vom 12. Februar a. o. und den beigefüglichen Abschnitt III und dessen §§ 62, 63, 64 und 65 aus der Verordnung d. d. Potsdam den 3. Januar 1849 bringe ich zur Kenntniß des Kreises, mit der Aufforderung an die Dorfgerichte nach Maßgabe des § 63 ad Nr. 9 die Urlisten schleunigst anzulegen, wie solche das vorstehend gegebene Schema bedingt, und in die Rubrik Bemerkungen die Steuersätze zu verzeichnen. Diese Urliste ist von dem Dorfgerichte zu unterschreiben und zu besiegeln, und ein Gleiches von der Ortspolizei-Behörde zu thun. Die solchergestalt angefertigten Listen sind vom 26. Februar ab bei dem Gerichtsscholzen zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und zwar durch drei Tage, binnen welcher Zeit die Reclamationen von dem Gerichtsscholzen zu Protokoll aufzunehmen und in den nächstfolgenden 3 Tagen die Listen nach den protokollarischen Ausnahmen zu berichtigen sind. Demnächst sind die Listen definitive abzuschließen, zu unterschreiben und zu besiegeln wie vorstehend angegeben und mit den etwaigen aufgenommenen Reclamations-Protocollen mir bis zum 7. März a. o. jedenfalls durch sichere Boten einzusenden.

Daß für jede Gemeinde separat eine Urliste aufzunehmen, und für jede Gemeinde in welcher Geschworne nicht leben, wie solche der § 63 ad Nr. 9 bestimmt, ein Negativ-Attest anzufertigen ist, bemerke ich noch schließlic; um die bessere Controlle zu gewinnen, daß keine Gemeinde unberücksichtigt geblieben ist.

Die Aufnahme der Urlisten wird für die Dorfgerichte nicht schwierig, somit nicht bedenklich und zeitraubend sein, da der § 63 ad Nr. 9 deutlichen Anhalt giebt.

Hiernach kommen zur Aufnahme alle diejenigen Orts-Einwohner, welche jährlich Steuern an Grundsteuer 20 Rthl. und mehr (ausschließlich der Beischläge), an Gewerbesteuer 24 Rthl. und mehr, an Klassensteuer 18 Rthl. und mehr.

Die einzutragenden Comparenten werden in alphabetischer Ordnung in der Urliste verzeichnet.

Diejenigen Listen, die mir am 7. März a. e. nicht zugehen sollten werde ich auf Kosten der säumigen Dorfgerichte abholen lassen; da ich den 10. März a. e. höheren Orts berichten muß, und in der Zwischenzeit die Richtigkeit der eingegangenen Urlisten noch prüfen will. Bei der Aufnahme der Liste ist der § 62 wie es sich von selbst versteht mit zu berücksichtigen.

Breslau den 17. Februar 1849.

Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Auf Anordnung des Königl. Ministerii der geistlichen u. Angelegenheiten, wird am Tage vor Eröffnung der Kammern, Sonntags den 25. d. M. in allen Kirchen des Landes dieses, für das gesammte Vaterland so wichtigen Ereignisses in angemessener Weise gedacht, und an diesem Tage, so wie für die Dauer der Kammern, in das allgemeine Kirchengebet eine Fürbitte für den göttlichen Segen und das Gedeihen ihrer Arbeiten aufgenommen werden.

Indem ich hiervon den Kreis in Kenntniß setze, geschieht es mit der Mittheilung, daß es der Wunsch der Oberbehörde ist, daß die Kirchen-Vorstände durch Beiwohnung dem Gottesdienste, diese Fürbitte ebenfalls zu benutzen kund geben mögen.

Breslau den 20. Februar 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die pünktliche Abführung der Königl. Steuern.

Es sind mit dem Jahres- und Rechnungs-Schluß pro 1848 im Kreise hin und wieder kleine Grundhaus-, Gewerbes- und Klassen-Steuer-Reste geblieben, deren Einziehung ich den Orts-erhebern, d. h. den Gerichts-Schölnen zur besondern Pflicht mache.

Die uneinziehbaren Beträge sind der Königl. Regierung schon zur Niederschlagung liquidirt, und von dieser approbirt worden; eine gleiche Voraussetzung bei den übrigen Restbeträgen kann somit nicht Platz greifen.

Sollten mit der Steuer pro M. März a. e. die Reste ex 1848 von den Orts-Erhebern zur Kreis-Steuer-Kasse nicht eingezahlt werden, würde ich mich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, die Execution gegen die Restanten ohne Nachsicht zu verfügen.

Gleiche Pünktlichkeit mit der Steuerhebung pro 1849 erwarte ich von den Orts-erhebern, und bemerke bezüglich der Klassen-Steuer, daß die Zahlungspflichtigen, welche reclamirt haben, oder können der bestimmten Frist noch reclamiren wollen, die auf sie veranlagten Klassen-Steuerbeträge unverkürzt fortzuentrichten, und abzuwarten haben, ob die Königl. Regierung die nachgesuchte Ermäßigung genehmiget in welchem Falle dann eine Restitution der mehr eingezahlten Beträge erfolgt.

Breslau den 21. Februar 1849.

Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Erhöhung von Invaliden-Pensionen.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 4. Januar a. e. (Beilage zu Nr. 1 des Kreisblattes vom 6. Januar a. e. pag. 5/6) Betreffend die Erhöhung von Invaliden-Pensionen bringe ich zur Kenntniß des Kreises resp. der Ortsbehörden, daß nach einem Erlaß des Königl. General-Commando's vom 29. Januar a. e. darauf gesehen werden soll, daß in den, bei den über Invaliden zu machenden Vorschlägen um Erhöhung oder Ertheilung von Invaliden-Pensionen, beizufügenden Hilfsbedürftigkeits- und Führungs-Attesten von den Ortsbehörden in bestimmter Fassung ausgedrückt werde ob dem betreffenden Invaliden beide Acte der Wohlthätigkeit, (die öffentliche Communal- und die Privat-Wohlthätigkeit) zu Hülfe kommen müssen, oder welche derselben er in Anspruch zu nehmen genöthigt ist, und ihm gewährt wird.

Den Ortsbehörden empfehle ich diese declarirende Bestimmung zur Berücksichtigung, und weise selbige an, daß in den Attesten bestimmt angegeben und ausgesprochen wird, ob dem Invaliden nur die öffentliche Communal-Wohlthätigkeit, oder nur die Privat-Wohlthätigkeit zu Hülfe kommt, oder ob er bedürftig ist, beide Acte der Wohlthätigkeit für sich in Anspruch zu nehmen.

Breslau, den 21. Februar 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Privat-Beschäl-Stationen im Kreise Breslau.

1) Zu Meleschowitz bei dem Bauer Pelka, ein Beschäler verebelten Schläges, braun mit Stern, 4½ J. alt, 5 F. 6 Z. groß. 2) eben daselbst bei dem Grundbesitzer Karrausch, dessen Hengst, Fuchs mit Blasse und weißen Hinterfüßen bis an die Knie, sowie weißen Vorderfüßen, einer bis an das Knie, der andere niedriger, von Königl. Landgestüts-Race, 6 J. alt, 5 F. 2 Z. groß. 3) zu Woißchowitz bei dem Häusler Strasnitzky, dessen Hengst „Percival“ lichtbraun mit Spitzstern und Schnäuel, von böhmischer Race, 8 J. alt, 5 F. 3 Z. groß. 4) zu Malkowitz bei dem Brauer Dörrast, dessen Hengst „Taurus“ von Königl. Landgestüts-Race, metallbraun, ohne Abzeichen, 5½ J. alt, 5 F. 3 Z. groß. 5) zu Sambowitz bei dem Gerichtsmann Raabe, ein Dunkelfuchs mit breiter Blasse und am rechten Hinterfuß weiß gefesselt, von verebelter Race, 7 J. alt, 5 F. 3 Z. groß. 6) zu Neukirch bei dem Schankpächter Wypich, dessen Hengst „Loringston“ braun mit weißem linken Hinterfuße, von Königl. Landgestüts-Race, 8 J. alt, 5 F. 5 Z. groß.

Breslau, den 21. Februar 1849.

Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Es fehlen noch eine bedeutende Anzahl Gemeinde-Rechnungs-Abnahme-Atteste und Atteste über die ausgetretenen Unterthanen.

Sollten mir die Rückstände nicht bis zum 3. März a. c. zugehen, haben es sich die säumigen Dorfgerichte selbst beizumessen, wenn selbige mit Strafboten auf ihre Kosten abgeholt werden.

Breslau, den 23. Februar 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Entnahme des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1848.

Zur Entnahme des Amtsblatt-Sachregisters pro 1848 à Stück 7 Sgr. 6 Pf. habe ich den Termin bis 17. März a. c. verlängert, und werde spätere Bestellungen an den Herausgeber des qu. Registers weisen. Breslau den 23. Februar 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine, die Einzahlung der Communal- und Irenhaus-Beiträge betreffenden, durch das Kreisblatt erlassenen Verfügungen vom 22. Juli, 10 October und 20. November v. J. mache ich den Ortsbehörden und Kreis-Einsassen hiermit bekannt, daß ich alle bis zum 15. März c. nicht eingezahlten, oder als uneinzahbar, gehörig begründet zur Niederschlagung nicht liquidirten Reste von Communal- und Irenhaus-Beiträgen ohne weitere Nachsicht executivisch betreiben lassen werde.

Breslau den 22. Februar 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittlung.

Das Königl. Inquisitoriat verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Tagearbeiters Franz Kudraß, welcher bei seiner Entlassung sich nach Cattern begeben wollte, zu wissen. Falls Kudraß im Kreise Breslau domiciliert, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige.

Breslau den 21. Februar 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Guter 1848er Saamen von der schlesischen Zucker-Runkelrübe, der rothen Futterrübe, der gelben Futterrübe, der Tellerrübe und einigen anderen Runkelrüben-Sorten ist zu haben beim Dominium Schottwitz. Schottwitz den 16. Februar 1849.

E. Mers.

Ein tüchtiger mit guten Zeugnissen versehener Ackerschaffer kann sich bei der Königl. Domainen-Amts-Administration zu Kottwitz bei Dhlau, melden.

Die Gast- und Schankwirtschaft unter Nr. 10 zu Preißelwitz, Breslauer Kreises, ist ohne Einmischung eines Dritten, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Hierauf reflectirende wollen sich persönlich bei dem Besitzer derselben abbort melden.

Termin Ostern kann ein Kutscher bei dem Dominio Dürzentz seine Anstellung finden.

Das Dominium Stabelwitz, Breslauer Kreis bei Lissa, sucht Saß-Weiden zu kaufen.

An Johanni d. J. soll die Milch bei dem Dom. Wasserjentsch anderweitig verpachtet werden. Pächter können sich melden.